

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.11.1994

Geschäftszahl

93/13/0310

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/11/30 89/14/0300 3

Stammrechtssatz

Es trifft zwar zu, daß eine Entlohnung, die sich AUSSCHLIEßLICH am wirtschaftlichen Erfolg einer Tätigkeit orientiert, für einen Dienstnehmer eher selten ist; dessen ungeachtet kommt sie im Wirtschaftsleben vor (zB Akkordantentätigkeit, Provisionsempfänger, Heimarbeiter etc). Sie begründet insbesondere dann kein Unternehmerrisiko, wenn die mit der Tätigkeit verbundenen Kosten unmittelbar vom Auftraggeber getragen werden und wenn diesem gegenüber ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis besteht.